



Deutscher Steuerberaterverband e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Frau Dr. Birgit Reinemund, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Aktenzeichen	Telefon	Telefax	E-Mail	Datum
NP/MF 21-08-122-10/11 – S 16/11	+49 30 27876-660	+49 30 27876-799	fortenbacher@dstv.de	14.09.2011

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zu Änderung steuerlicher Vorschriften (Betreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG)

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem vorgenannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, die wir hiermit gerne nutzen.

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale grundsätzlich zu begrüßen ist. Allerdings trägt der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf den Anforderungen an den Datenschutz unseres Erachtens nicht ausreichend Rechnung. Insbesondere die Regeln zur Authentifizierung in § 39e Abs. 4 Satz 3 EStG-E können nicht sicherstellen, dass kein Missbrauch des Verfahrens erfolgt. Insoweit ist eine Ergänzung des Entwurfs notwendig, um den Schutz der Daten des Arbeitnehmers zu gewährleisten.

Darüber hinaus fordert der DStV, die technischen Standards für das Verfahren so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass sowohl der Finanzverwaltung als auch den Steuerpflichtigen und ihren Beratern ausreichend Zeit eingeräumt wird, um sich auf die Neuerungen einstellen und die erforderlichen Vorbereitungen treffen zu können. Wie notwendig dies ist, beweist die Regelung des § 39e Abs. 9 EStG-E. Die zur Durchführung des Verfahrens benötigte

Wirtschafts-Identifikationsnummer kann nur zeitlich verzögert eingeführt werden; eine weitere

Littenstraße 10 · 10179 Berlin · Telefon (030) 2 78 76-2 · Telefax (030) 2 78 76-799 · E-Mail: dstv.berlin@dstv.de · Internet: www.dstv.de

Präsident: StB/WP Dipl.-Kfm. Hans-Christoph Seewald

Hauptgeschäftsführer: RA/FAStR Prof. Dr. Axel Pestke · Geschäftsführer: RA Wolfgang Strothe, RA/StB Norman Peters

AG Charlottenburg, Nr. 20931 · Steuer-Nr. 27/620/52326

Deutsche Bank AG Berlin · Kto.-Nr. 0 437 537 400 · BLZ 100 700 00 · IBAN DE68 1007 0000 0437 537400 · BIC (SWIFT-Code) DEUTDEBB

Wir sind von der DQS zertifiziert nach ISO 9001: 2008.



Übergangslösung wird erforderlich. Eine Umstellung auf ein elektronisches Verfahren sollte nicht vorgenommen werden, bevor nicht alle Voraussetzungen rechtzeitig geschaffen wurden, so dass insbesondere die Steuerpflichtigen und ihre Berater nicht mit zusätzlichen Übergangsregeln konfrontiert werden müssen.

I. Art. 2: Einkommensteuergesetz

1. § 39c Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG-E: LSt-Erhebung bei fehlenden Abzugsmerkmalen

Grundsätzlich ist bei fehlenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer-Erhebung nach der Steuerklasse VI zu erheben. Dies soll für einen Zeitraum von drei Monaten dann nicht gelten, wenn der Arbeitgeber die elektronischen Merkmale wegen technischer Störungen nicht abrufen kann.

Im Grundsatz begrüßen wir diese Regelung, da sie dem Schutz des Arbeitnehmers vor einer unverschuldeten überhöhten Lohnsteuererhebung dient. Insbesondere beim Start des Verfahrens zum 1.1.2012 steht jedoch zu befürchten, dass die Frist von drei Monaten zu kurz bemessen ist, um die zu erwartenden Startschwierigkeiten zu überbrücken. Wir würden es begrüßen, wenn diese Frist auf sechs Monate verlängert wird.

2. § 42b Abs. 1 EStG-E: Lohnsteuerjahresausgleich

Die geplante Einschränkung zur Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs auf Fälle, in denen der Arbeitnehmer das gesamte Kalenderjahr bei einem Arbeitgeber angestellt war, ist aus Sicht des DStV nicht notwendig.

Vielmehr kann der Lohnsteuerjahresausgleich in den bisher möglichen Fällen durchgeführt werden, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber ermächtigt, die notwendigen Daten bei der Finanzverwaltung abzurufen, da diese dort gespeichert werden. Durch die Ausgestaltung als Wahlrecht ist dem berechtigten Interesse des Arbeitnehmers am Datenschutz hinreichend Rechnung getragen. Ferner wird hierdurch sichergestellt, dass der Lohnsteuerjahresausgleich nicht weiter an Bedeutung verliert.



3. § 10 Absatz 2 und 2a Satz 8 EStG-E Änderung des Steuerbescheides nach Datenübermittlung der Vorsorgeaufwendungen

Der Bundesrat schlägt eine Änderung der oben erwähnten Korrektornorm dergestalt vor, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen der Steuerbescheid zu ändern ist, statt bisher geändert werden kann.

Der DStV begrüßt den Vorschlag, hält ihn allerdings nicht für weitgehend genug, um die Rechte der Steuerpflichtigen zu wahren. Was die Informationspflichten des Datenübersmitters gegenüber dem Steuerzahler über die Inhalte und den Zeitpunkt der Meldungen angeht, sind aus unserer Sicht weitere Rechtsänderungen erforderlich. Im Einzelnen verweisen wir diesbezüglich auf die gemeinsame Eingabe des Bundes der Steuerzahler, des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfevereine, des Deutschen Steuerberaterverbandes und des Neuen Verbandes der Lohnsteuerhilfevereine vom 9. September 2011 zur Anpassung des Steuerverfahrens an die moderne Kommunikation mit der Finanzverwaltung, die wir unserer Stellungnahme beigefügt haben.

II. Art. 4 Körperschaftsteuergesetz

Die vorgesehene Aufhebung des § 8c Abs. 1a KStG ab dem Veranlagungszeitraum 2011 (§ 34c Abs. 7c KStG-E) als Folge des Beschlusses der Europäischen Kommission K(2011)275 vom 26.1.2011 verdeutlicht aus Sicht des DStV die Notwendigkeit, die Verlustverrechnungsmöglichkeiten des deutschen Ertragsteuerrechts insgesamt einer Reform zu unterwerfen.

Die als Reaktion auf die Finanzkrise eingeführte Norm sollte den Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung des Geschäftsbetriebs der Körperschaft erleichtern. Denn es zeigte sich, dass der (teilweise) Untergang des Verlustvortrages der Körperschaft potentielle Investoren von einem Engagement abhielt. Das in seinen tatbestandlichen Voraussetzungen zu eng formulierte Sanierungsprivileg des § 8c Abs. 1a KStG macht jedoch zudem deutlich, dass § 8c KStG insgesamt verfehlt ist. Zwar wurden durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz zwei Ausnahmetatbestände ergänzt (Konzernklausel und Stille-Reserven-Regelung), aber das grundlegende Problem des fehlenden Regelungszwecks - jenseits des Fiskalgrundes - und der Wirkung als reine Verlustvernichtungsvorschrift nicht beseitigt.



Dennoch ist die nunmehr erforderliche ersatzlose Streichung des § 8c Abs. 1a KStG problematisch und verdeutlicht um so mehr die Notwendigkeit einer raschen Überarbeitung der Norm im Ganzen. Dabei sollte ein reformierter § 8c KStG ausschließlich Missbrauchsfälle unterbinden, jedoch im Sinne einer folgerichtigen Umsetzung des Trennungsprinzips bei Körperschaften den Bestand der Verlustvorträge der Gesellschaft unabhängig vom Gesellschafterbestand gewährleisten.

Darüber hinaus ist es aus Sicht des DStV notwendig, in diese Reformüberlegungen die Vorschriften der Mindestbesteuerung (§ 10d Abs. 2 EStG und § 10a GewStG) einzubeziehen, da diese entgegen der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers in einer Vielzahl von Fällen nicht zu einer zeitlichen Streckung der Verlustverrechnung führt, sondern oftmals eine steuerliche Berücksichtigung endgültig verhindern.

Die in diesem Zusammenhang immer wieder als Argument gegen eine sofortige und vollständige Verlustverrechnung ins Spiel gebrachte Höhe der bestehenden Verlustvorträge kann dabei nicht überzeugen. Denn die Zahl der kumulierten Verlustvorträge, die per 2004 in der Körperschaftsteuer 473 Mrd. und bei der Gewerbesteuer 569 Mrd. Euro betragen, kann keinesfalls mit den steuerlichen Auswirkungen der Verlustverrechnung gleichgesetzt werden. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass Verlustvorträge nur dann eine steuerliche Wirkung besitzen, wenn entsprechende Verrechnungspotentiale (positive Einkünfte) in den Folgejahren zur Verfügung stehen. Eine Untersuchung Dorenkamps (Systemgerechte Neuordnung der Verlustverrechnung – Haushaltsverträglicher Ausstieg aus der Mindestbesteuerung, IFSt-Schrift Nr. 461, 2010, S. 35 ff.) zeigt, dass die fiskalische Wirkung einer Streichung der Regeln zur Mindestbesteuerung erhebliche geringere Aufkommenswirkung hätte. Diese betragen hiernach beispielsweise im Bereich der Körperschaftsteuer maximal 870 Mio. Euro.

III. Art. 12 Abgabenordnung

Der DStV fordert den neuen Absatz 5 zu § 226 AO nicht einzuführen, weil die Bevorzugung der Finanzverwaltung dem Ziel der Insolvenzordnung - der Gläubigergleichbehandlung - entgegensteht. Mit seinem Urteil vom 2. November 2010 (VII R 6/10) hatte der BFH seine langwierige (und als gefestigt) anzusehende Rechtsprechung zur Aufrechnung von Insolvenzforderungen des Finanzamtes mit Umsatzsteuervergütungsansprüchen aufgrund Vorsteuerbeträgen des Insolvenzschuldners (insbesondere aus den Leistungen des vorläufigen



Insolvenzverwalters) aufgegeben und damit die Aufrechnungsmöglichkeiten des Fiskus deutlich eingeschränkt. Gemäß der Begründung des Bundesrates (vgl. BT-Drucksache 17/6263 S. 83) hat diese Entscheidung jährliche Steuermindereinnahmen in beträchtlicher Höhe zur Folge, die eine zuverlässige Haushaltsplanung des Bundes und der Länder erschwert, wenn nicht sogar unmöglich macht. Nur aus diesem Grund soll durch die Neueinführung des Abs. 5 zu § 226 AO dieses insolvenzrechtliche Aufrechnungsverbot pauschal umgangen werden. Der Finanzverwaltung wird nun auch die Möglichkeit zur Aufrechnung an die Hand gegeben, auch wenn diese durch eine anfechtbare Rechtshandlung erlangt wurde.

Die Privilegierung der Finanzverwaltung hat nicht nur die Verringerung der Befriedigungsaussichten aus der Insolvenzmasse für die übrigen Gläubiger zur Folge. Sie stellt auch die geplante Reform zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) infrage, da der Fiskus kein Interesse mehr daran hätte, im Insolvenzverfahren sich an den Sanierungsversuchen zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RA/StB Norman Peters
(Geschäftsführer)

gez.
StB/Dipl.-Kfm. Mathias Fortenbacher
(Steuerreferent)



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**



Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V. - Berlin



Deutscher Steuerberaterverband e.V.



Neuer Verband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

**An die einzelnen Mitglieder
des Finanzausschusses
im Deutschen Bundestag**

13. September 2011 – DStV-Az.: 22-00-015-01/11 – S 15/11

**Eingabe: Anpassung des Steuerverfahrens an die moderne Kommunikation
mit der Finanzverwaltung**

Sehr geehrte Dame/sehr geehrter Herr,

im Zuge der elektronischen Datenübermittlung, Speicherung dieser Daten und der weitgehend maschinellen Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen sind Veränderungen in der Kommunikation zwischen Steuerzahlern, Finanzämtern und Dritten notwendig. Gerade die Vorschriften der Abgabenordnung, die zum großen Teil aus dem Jahr 1977 datieren, aber auch die steuerlichen Einzelgesetze gehen von einem steuerlichen Verfahren aus, dass immer weniger der Realität entspricht. So werden Datenfelder in den Steuererklärungen nicht mehr „per Hand“ ausgefüllt, um anschließend vom Sachbearbeiter in der Finanzverwaltung in einem weiteren Schritt zuerst eingegeben und dann überprüft zu werden. Vielmehr erstellen die Steuerzahler freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Pflicht ihre Steuererklärung elektronisch und übermitteln diese auf diesem Wege. Steuerlich relevante Daten erhalten die Finanzämter zudem zunehmend auch von Dritten. Daneben prägen automatische Verarbeitung und programmiertes Risikomanagement, weitgehend ohne Personaleinsatz, die Veranlagungspraxis.

Aufgrund dessen entsteht eine Vielzahl von Problemen, die der frühere Gesetzgeber noch nicht berücksichtigen konnte. Für die Gewährleistung einer gleichmäßig festgesetzten Steuer sind daher punktuelle Maßnahmen zwar ausreichend, aber auch dringend geboten. Diese stellen sich wie folgt dar:

1. Mitteilungspflichten an den Steuerzahler bei Datenübertragung Dritter

Die Finanzämter erhalten bereits heute eine Vielzahl steuerrelevanter Daten von sogenannten Dritten, beispielsweise Banken, Versicherungen oder Rentenversicherungsträgern. Diese Daten werden von den Dritten elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt, dort gespeichert und von den Finanzämtern bei der Bearbeitung

der Einkommensteuererklärung aus dem vorhandenen Datenpool entnommen. Nicht alle Daten, die so auf „Vorrat“ gespeichert werden, erlangen eine steuerliche Relevanz, denn nicht jeder Steuerzahler fertigt eine Einkommensteuererklärung an. Aufgrund dieser Art der Datenvorratsspeicherung können sich verfassungsrechtliche Probleme – ähnlich wie bei der Datenbank ELENA – ergeben.

Diese Problematik wiegt umso schwerer, je weniger die Steuerzahler darüber informiert werden, welche Daten (mehr oder weniger) automatisch an das BZSt übermittelt und dort gespeichert werden. Die Zweckmäßigkeit und Vorteile der Nutzung elektronischer Datenübertragungen dürften unbestritten sein. Verfassungsrechtliche Zweifel an der Zulässigkeit sind dagegen kontraproduktiv. Es sollte daher alles daran gesetzt werden, die Datenbank beim BZSt „verfassungssicher“ zu machen und aus den Fehlern von ELENA zu lernen.

Das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung gebietet es zwingend, die Steuerzahler darüber in Kenntnis zu setzen, welche Daten an das BZSt übermittelt und gespeichert und wie diese von wem überprüft werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund, die elektronische Übermittlung von Steuerdaten für die vorausgefüllte Einkommensteuererklärung nicht aus Verfassungsgründen scheitern zu lassen, notwendig. Auch wenn der Erfolg und die Akzeptanz der vorausgefüllten Steuererklärung bei den Steuerzahlern noch ungewiss sind, muss zumindest das diesbezügliche Serviceangebot der Finanzverwaltung verfassungsfest sein. Die Information der Steuerzahler ist bislang bei den unterschiedlichsten Sachverhalten nicht gegeben bzw. nur mangelhaft gesetzlich geregelt. Es besteht hier unmittelbarer Handlungsbedarf für den Gesetzgeber.

Die gesetzliche Normierung der Mitteilungspflichten Dritter an den Steuerbürger über die konkreten von ihm an das BZSt übermittelten Daten fehlt in mehreren Bereichen. Hier sei beispielhaft auf die Rentenversicherungsträger verwiesen (§ 22 Nummer 1 Satz 3 a Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz - EStG). So ist eine Meldung an den Steuerbürger nur für den Fall vorgeschrieben, dass die Datenübermittlung wegen technischer Probleme nicht fristgerecht erfolgen kann oder bei Renten aus einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (§ 22 Nummer 1 Satz 3 a Doppelbuchstabe bb). Ebenso fehlt die Mitteilungspflicht über die konkreten Daten durch den Dritten an den Steuerpflichtigen bei unentgeltlichen Depotübertragungen (§ 43 Abs. 1 Satz 6 EStG) im Rahmen der Abgeltungsteuer oder bei bestimmten Leistungen, die dem sog. Progressionsvorbehalt unterliegen (§ 32 b Abs.1 i. V. m. § 32 b Abs. 3 Satz 2 EStG). Unseres Erachtens muss eine Mitteilungspflicht des Dritten an den Steuerzahler über die konkreten Daten, die er dem BZSt mitgeteilt hat, verpflichtend gesetzlich normiert werden.

Eine derartige Regelung wäre kein rechtliches Neuland: Anknüpfungspunkt bzw. Vorlage hierfür könnte § 10 Abs. 2a Satz 9 EStG sein. Danach ist der Steuerzahler über **die Höhe** der gemeldeten Beträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung sowie für Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und Beiträge zur Pflegeversicherung **zu informieren**. Darüber hinaus sollte dem Steuerzahler der Übermittlungszeitpunkt mitgeteilt werden. Dadurch würden Korrekturen oder Berichtigungen erkennbar, sodass sich auf dem ersten Blick erschließt, welche die zuletzt gemeldeten Daten sind und dass die Bescheinigung nach der Datenübermittlung erstellt wurde. Diese Regelungen sollten für alle an das BZSt gemeldeten Daten eingeführt werden.

Da eine Vielzahl von Steuerzahlern über einen Internetanschluss verfügt, wäre es sinnvoll, die Möglichkeit der elektronischen Bereitstellung der übermittelten Daten zuzulassen. So können zum einen Versandkosten aufseiten der Mitteilungspflichtigen gespart und zum anderen Medienbrüche vermieden werden. Denkbar sind Verfahren ähnlich der Kreditkarten- oder Telefonabrechnung, bei denen mittels Kundennummer und Kennwort auf der Webseite der Anbieter die Abrechnungen – in den hier behandelten Fällen die übermittelten Daten – eingesehen und ausgedruckt werden können.

2. Korrektur der elektronisch übermittelten Daten

Als problematisch stellt sich derzeit auch die Korrektur von Daten, die Dritte an das BZSt übermittelt haben, dar. Die Finanzämter übernehmen in der Regel ungeprüft die vom BZSt bereitgestellten Daten, und zwar auch dann, wenn der Steuerzahler abweichende Angaben gemacht hat.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Ansatz dieser, für den Steuerzahler mangels Meldung an ihn nicht nachvollziehbaren, von seinen Angaben abweichenden Daten, die durch Dritte elektronisch übermittelt wurden, zudem in den Erläuterungen zum Steuerbescheid regelmäßig nicht erklärt wird. Das verkompliziert die Überprüfung für den Steuerzahler, aus welchem Grund die errechnete Steuer nicht mit der durch das Finanzamt ermittelten Steuer übereinstimmt. Soweit keine eigenständige Berechnung durchgeführt wird, erkennt der steuerliche Laie die Abweichung obendrein gar nicht. Aufgrund der zwischenzeitlich überwiegend maschinellen Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen werden die Ansätze der Steuerzahler durch die von Dritten übermittelten Daten überschrieben. Mangels Kenntnis der übermittelten Daten ist dies für den Steuerzahler nicht nachvollziehbar. Nur wenn es gelingt, die Abweichung zu verifizieren, kann im zweiten Schritt eine Korrektur herbeigeführt werden. Die Korrektur einer Vielzahl von Daten erfolgt bislang bei den bzw. durch die übermittelnden Stellen, also bei den Dritten.

Diese für den Steuerzahler sehr aufwendige bzw. bisweilen unmögliche Verfahrensweise ist nicht akzeptabel. Sie widerspricht dem Amtsermittlungsgrundsatz des § 88 Abgabenordnung (AO) und der Fürsorgepflicht der Finanzverwaltung. Die oben dargestellte Praxis macht deutlich, dass Änderungen zwingend erforderlich sind: In einem ersten Schritt muss der Steuerzahler über sämtliche übermittelten Daten automatisch informiert werden (vgl. Punkt 1 der Eingabe), in einem zweiten Schritt muss das Finanzamt den Steuerzahler **vor** der Veranlagung auf Abweichungen zwischen erklärten und übermittelten Daten hinweisen und anschließend unter Berücksichtigung des Amtsermittlungsgrundsatzes und der Mitwirkungspflicht des Steuerzahlers eine Klärung herbeiführen. Zentrale Anlaufstelle für die Korrektur steuererheblicher Daten kann nur das Finanzamt sein und darf nicht auf die Steuerzahler und die mitteilungsspflichtigen Dritten ausgelagert werden.

Um diese Vorgehensweise im Sinne der gleichmäßigen Steuerfestsetzung zu gewährleisten, sollte § 88 AO um einen Zusatz mit folgendem Inhalt ergänzt werden: *Bei Abweichungen von erklärten Angaben und geplanter Veranlagung soll eine entsprechende Sachverhaltsaufklärung vor der Veranlagung erfolgen.*

Weicht das Finanzamt nach einer erfolglosen Sachverhaltsaufklärung von den vom Steuerzahler erklärten Daten ab, muss zwingend ein Hinweis mit Angabe der konkret geänderten Daten in den Erläuterungstext des Steuerbescheids aufgenommen werden. Ein solcher Automatismus ließe sich problemlos programmieren. Eine derartige Pflicht entspricht an sich schon der heutigen Rechtslage, wird aber – wenn überhaupt – von den Sachbearbeitern nur unregelmäßig eingehalten. Aus diesem Grund halten wir eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung, auch in Anbetracht der bereits erläuterten technischen Entwicklung, nicht nur für sinnvoll, sondern im Sinne der Rechtsklarheit für den steuerlichen Laien auch für zwingend notwendig.

Ein weiteres Problem entsteht bei einer nachträglichen Korrektur der übermittelten Daten durch die Dritten bzw. die Anbieter. Hier sieht § 10 Abs. 2 Satz 4 EStG vor, dass der Steuerbescheid bei Korrektur der Anbietermitteilung auch nach seiner Bekanntgabe geändert werden **kann**. Der dargestellte Fall kann sich beispielsweise ergeben, wenn der mitteilungsspflichtige Dritte neue Daten übermittelt, weil sich Erstattungen ergeben haben oder Beiträge erst nachträglich entrichtet wurden. Stattdessen sollte eine gesetzliche Regelung vorsehen, dass der Steuerbescheid zu ändern **ist**, wenn die zuerst übermittelten Daten unzutreffend sind und geänderte Daten übertragen werden. Es kann in diesem Fall nicht in das Ermessen der Finanzbehörde gestellt werden, die entsprechenden Steuerbescheide zu ändern oder

nicht. Dies soll zulasten wie zugunsten der Steuerzahler und für alle Fälle von durch Dritte übermittelter Daten gelten. Im Änderungsbescheid ist im Erläuterungstext deutlich zu machen, worauf die Änderung beruht. Korrekturen durch den Steuerzahler können im Einspruchsverfahren erreicht werden.

Aufgrund der Vielzahl der Daten, die zu übertragen sind, werden sich einige Werte als kumulierte Beträge in der vorausgefüllten Einkommensteuererklärung wiederfinden. Der Steuerzahler ist jedoch weiterhin für die Richtigkeit der Einkommensteuererklärung verantwortlich und muss deshalb die Werte überprüfen können. Deshalb ist es – erst recht – erforderlich, dass er sämtliche bereits übermittelten Daten als Einzelwerte zur Kenntnis erhält. Die aufgeführten Probleme werden sich mit Einführung der vorausgefüllten Einkommensteuererklärung und der Ausweitung der Datenübermittlungspflichten durch Dritte noch verschärfen, wenn nicht rechtzeitig gegengesteuert wird.

3. Anpassung steuerlicher Korrekturvorschriften an die elektronische Kommunikation

Ein weiteres Problem ergibt sich aufgrund der zunehmenden elektronischen Übermittlung von Einkommensteuererklärungen im Zusammenhang mit der (meist nahezu vollständigen) maschinellen Bearbeitung der Einkommensteuererklärung und der Reduzierung der Belegpflichten. Die bisher geltenden Korrekturvorschriften, insbesondere des § 129 AO (offenbarer Unrichtigkeiten bei Erlass eines Verwaltungsaktes), werden dieser veränderten Erstellung und Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen nicht mehr gerecht.

Grund: Mit dem § 129 AO können mechanische Fehler, wie Schreibfehler, Rechenfehler, Eingabefehler, Zahlendreher oder sonstige offenbare Unrichtigkeiten etc., die dem Finanzamt beim Erlass des Steuerbescheids unterlaufen sind, auch außerhalb der Bestandskraft korrigiert werden. Hintergrund dieser Vorschrift war, dass Einkommensteuererklärungen in Papierform abgegeben wurden und von Mitarbeitern des Finanzamtes in entsprechende Berechnungsbögen, später in eine entsprechende Software eingegeben werden mussten. Wegen der personellen Datenerfassung, bei der schnell Fehler unterlaufen können, war eine entsprechende Korrekturvorschrift notwendig. Ebenso wurden von dieser Korrekturnorm Fälle erfasst, in denen der *Steuerzahler* zwar falsche Beträge in die Papiersteuererklärung eingetragen hat, aber aus den eingereichten Belegen der Fehler erkennbar war, jedoch auch von der Finanzverwaltung übersehen wurde. In der zweiten Fallkonstellation wurde durch das Einreichen der Belege der Fehler des Steuerzahlers zum Fehler des Finanzamtes und fiel daher – auch zugunsten des Steuerzahlers – unter die Korrekturvorschrift des § 129 AO.

Bei Abgabe der Einkommensteuererklärung auf elektronischem Weg gibt nunmehr der Steuerzahler die Daten ein. Diese werden dem Finanzamt auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt und Belege müssen oftmals nicht mehr eingereicht werden. Die Einkommensteuererklärung wird anschließend meist vollmaschinell bearbeitet und ein Sachbearbeiter kommt in diesem Bereich nur noch unregelmäßig zum Einsatz. Unterlaufen nun dem Steuerzahler Eingabefehler, ist eine Korrektur – außerhalb der Bestandskraft über die Vorschrift § 129 AO – nicht möglich, da der Fehler aufgrund des elektronischen Verfahrens und des Belegverzichts nicht mehr zum Fehler des Finanzamtes im Sinne dieser Vorschrift werden kann. Durch die Vorverlagerung der Eingabe der Daten auf den Steuerzahler muss daher der § 129 AO weiter gefasst werden, damit solche menschlichen Fehler weiterhin entsprechend korrigiert werden können.

Der § 129 AO muss somit der neueren technischen Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen angepasst werden. Es entspricht dem Verständnis von proportionaler Macht- und vor allem Risikoverteilung bzw. dem Prinzip der Waffengleichheit, dass die offenbaren Unrichtigkeiten, die dem Steuerzahler unterlaufen, ebenso korrigiert werden können wie solche der Finanzverwaltung. Die Übernahme der Eingabearbeit durch den Steuerzahler kann nicht dazu führen, dass einerseits die Finanzverwaltung entlastet wird, andererseits aber die Korrekturmöglichkeiten des Verrichtenden praktisch eingeschränkt werden.

Wir halten es daher für geboten, eine Ergänzung des § 129 AO nach Satz 2 vorzunehmen, beispielsweise in Form von: *Dies gilt auch für offenbare Unrichtigkeiten, die dem Steuerzahler unterlaufen sind.*

4. Unser Petikum

In einem verfahrensrechtlichen „Sofortprogramm“ können die derzeit größten Defizite im Rahmen der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung effektiv beseitigt werden. Hierzu gehört zunächst einmal, dass der Steuerzahler überhaupt vom Inhalt der über ihn gespeicherten Daten Kenntnis erlangt. Im Zuge dessen ist die Veranlagung den modernen Realitäten anzupassen. Schließlich ist der Wortlaut der steuerlichen Korrekturvorschriften den inzwischen vorherrschenden Gegebenheiten anzugleichen. Die in dem Zusammenhang mit den elektronischen Datenübertragungen eintretenden Effektivitätssteigerungen dürfen dabei nicht allein der Finanzverwaltung zugutekommen und vor allem nicht die Steuerzahler als finanzielle Träger des Gemeinwohls benachteiligen.

Wir würden uns freuen, wenn diese Überlegungen in die Beratungen zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie Eingang finden würden. Gern stehen wir auch für weitere Gespräche zu diesem Thema zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



StB, Dipl.-Kffr. (FH) Anita Käding
Leiterin Abteilung Steuerrecht
und Steuerpolitik
Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.



RA Erich Nöll
Geschäftsführer
BDL Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.



StB/RA Markus Deutsch
Leiter Öffentlichkeitsarbeit
Deutscher Steuerberaterverband e.V.



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer
NVL Neuer Verband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.